OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604878/2/JS

Datum:
Linz, 1. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. R G, vertreten durch x, x, x, vom 18.6.2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.6.2019, GZ: VStV/919300438575/2019, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.6.2019 wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (zu Spruchpunkt 1.: § 52 lit. b Z 15 StVO; zu Spruchpunkt 2.: § 8 Abs. 1 StVO) zur Last gelegt:

„[...]

1. Datum/Zeit: 05.03.2019, 16:07 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Gruberstraße , Nebenfahrbahn, nächst Kaplanhofstraße 16

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

   Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichens "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens "nach rechts" fortgesetzt, sondern sind geradeaus weitergefahren.

2. Datum/Zeit: 05.03.2019, 16:07 Uhr

   Ort: 4020 Linz, Gruberstraße, Nebenfahrbahn, nächst Kaplanhofstraße 16

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

   Sie haben die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl Nebenfahrbahnen nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden dürfen und sich aus der Straßenverkehrsordnung oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergeben hat.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe in Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 23 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens verpflichtet.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob gegen das am 14.6.2019 zugestellte Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 18.6.2019. Die Beschwerde langte am 19.6.2019 bei der belangten Behörde mittels E-Mail ein.

1.3. Mit Schreiben vom 18.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Eine Einsicht in das hg. Aktenverwaltungssystem ergab, dass die Beschwerde – entgegen der Annahme der belangten Behörde – erst mit Schreiben vom 18.11.2021 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes durch Beschluss (31 Abs. 1 VwGVG).

3.2. Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Zeiten, die nach Abs. 2 par. cit. in diese Frist nicht eingerechnet werden, liegen in concreto nicht vor.

3.3. Die vom Beschwerdeführer am 19.6.2019 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 11.6.2019 erfolgte rechtzeitig. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der belangten Behörde am 19.6.2021 ist das angefochtene Straferkenntnis (auch unter Berücksichtigung einer Fristhemmung nach dem COVID-19-VwBG; vgl. VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174) bereits ex lege außer Kraft getreten. Das Verfahren ist daher ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von jeweils bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack